

Bildungsregion Ostfriesland

„Einzelfallbezogene Förderkonzepte für Schulpflichtige in Ostfriesland“

Die Bildungsregion Ostfriesland und ein Netz von (außer)schulischen Einrichtungen möchte eine Übersicht über die Angebote für Jugendliche in Ostfriesland, die in besonderem Maße auf sozialpädagogische Hilfe angewiesen sind, erstellen und veröffentlichen.

Lokaltermine sollen zudem interessierten Personen die Möglichkeiten der „Schulpflicht ohne Schule“ näher bringen.

Grundlage der Arbeit ist § 69 des Niedersächsischen Schulgesetzes:

Einzelfallbezogene Förderung gemäß

§ 69 NSchG

Schulpflicht in besonderen Fällen

(3) ¹Schülerinnen und Schüler im Sekundarbereich I, die in besonderem Maße auf sozialpädagogische Hilfe angewiesen sind, können ihre Schulpflicht, solange sie auf diese Hilfe angewiesen sind, ganz oder teilweise in einer außerschulischen Einrichtung erfüllen. ²Die Erfüllung der Schulpflicht erfolgt auf der Grundlage eines einzelfallbezogenen Förderplans, der von der Schule, die von der Schülerin oder dem Schüler zu besuchen wäre, und der Einrichtung gemeinsam aufzustellen ist.

(4) ¹Schulpflichtige Jugendliche im Sekundarbereich II, die nicht in einem Berufsausbildungsverhältnis stehen und in besonderem Maße auf sozialpädagogische Hilfe angewiesen sind, können ihre Schulpflicht durch den Besuch einer Jugendwerkstatt erfüllen, die auf eine Berufsausbildung oder eine berufliche Tätigkeit vorbereitet. ²In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Berufseinstiegsschule (§ 17 Abs. 3) auch die Erfüllung der Schulpflicht durch den Besuch einer anderen Einrichtung mit der in Satz 1 genannten Aufgabenstellung gestatten. ³Die Erfüllung der Schulpflicht erfolgt auf der Grundlage eines einzelfallbezogenen Förderplans, der von der Einrichtung nach Satz 1 oder 2 und der Berufseinstiegsschule (§ 17 Abs. 3) gemeinsam aufzustellen ist.

Quelle: <http://www.schule.de/nschg/nschg/nschg4.htm>

Anmerkung: (seit 01.08.2012 auch für Sek I vorher nur Sek II § 67 Abs. 5 NSchG)